

**Satzung
des Kunstvereins Hockenheim e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Hockenheim e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist es Verständnis für die bildenden Künste zu wecken, sie zu fördern und zu pflegen insbesondere durch
 - regelmäßige Kunstausstellungen
 - Vorträge oder sonstige VeranstaltungenDie Tätigkeit des Vereins gilt vorrangig der zeitgenössischen Kunst.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die künstlerischen Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Ausschluss müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Festsetzung einer ausreichenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder setzen sich für die Belange des Vereins ein und unterstützen den Verein ideell.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der bei Eintritt sofort, ansonsten zu Anfang des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt.
Der Vorstand kann im Einzelfall Stundung gewähren oder den Betrag ermäßigen.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist kein Anrecht auf eigene Ausstellungen verbunden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder und Ehrenmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr obliegt die Entgegennahme
 - des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - des Kassenberichtes und des Prüfberichtes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in alleiniger Zuständigkeit ,insbesondere
 - über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - über die Entlastung des Vorstandes;
 - wählt die Vorstandsmitglieder, soweit dies termingemäß oder aufgrund des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist, sowie die Beiräte;
 - wählt die Kassenprüfer;
 - setzt die Beiträge der Mitglieder fest;
 - entscheidet in dem Berufungsverfahren gemäß § 3 Abs.4;
 - berät und entscheidet über sonstige Anträge, die mindestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ausgenommen bei Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
- (7) Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitglieds, sonstige Abstimmungen auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern geheim durchzuführen.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1.Vorsitzenden
 2. dem 2.Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Vorstand können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören.
- (2) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kunstvereins zuständig, sofern nicht die alleinige Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 6 gegeben ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, so muss auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorsitzenden NEU

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der 1.Vorsitzende beruft und leitet insbesondere die Sitzungen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall obliegen diese Aufgaben dem zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt, sooft die Angelegenheiten des Vereins es erfordern, durch schriftliche Mitteilung. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (3) Der Schriftführer führt das Protokoll über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes. Diese müssen mindestens den Inhalt der gefassten Beschlüsse und bei Abstimmungen die Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen wiedergeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen und tätigt die Ausgaben auf Anweisung eines Vorsitzenden. Jeweils auf Jahresschluss ist die Abrechnung abzuschließen und mit den dazugehörigen Belegen den Rechnungsprüfern vorzulegen. Der Schatzmeister trägt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (5) Im übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 9 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus ihrer Mitte höchstens 6 Beiräte wählen.
- (2) Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
- (3) Sie haben nur beratende Funktion.

§ 10 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen die Kassenführung des Vorstandes und berichten der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Vorstandes ist.

§ 12 Abstimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Beschlüssen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Jury

Im Bedarfsfall bestimmt der Vorstand eine aus drei oder fünf für diese Aufgaben besonders geeignete Personen bestehende Jury. Die Jury entscheidet über die Auswahl der zu Ausstellungen eingereichten Kunstwerke unparteiisch und nach bestem Wissen. Der Jury darf niemand angehören, der sich um die Teilnahme an der betreffenden Ausstellung bewirbt. Ihre Entscheidung ist für alle Organe des Vereins und etwaige andere Beteiligte verbindlich.

Die Verhandlungen der Jury sind vertraulich.

Eine Begründung für die Auswahl und die Ablehnung von Kunstwerken ist nicht erforderlich.

§ 14 Vereinsvermögen, Auslagenersatz

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwendungen für Vereinszwecke dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes getätigt werden.
- (2) Alle Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen und Aufwendungen sind zu ersetzen.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigten Änderungen sind in der Einladung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Drittel nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In den Einladungen ist auf diese Voraussetzung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es fällt einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zu mit der Verpflichtung, das Geld ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung des „Kunstvereins Hockenheim e.V.“ am 2. Januar 2002 beschlossen worden, mit Änderungen vom 10.03.2008.